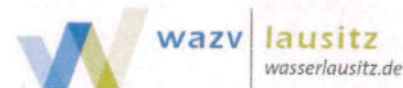


Beschluss

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz
An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz



Beschlussvorlage

Erstellungsdatum:

11.09.2023

Sitzungstermin: 26.09.2023

Betreff:

Beschluss der Änderungssatzung zur Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Geschäftsbereich Abwasser Am Klosterwasser (Abwassergebührensatzung Klosterwasser)

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz beschließt die beiliegende Änderungssatzung zur Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Geschäftsbereich Abwasser Am Klosterwasser (Abwassergebührensatzung Klosterwasser).

Begründung:

Zu Artikel 1 der Änderungssatzung:

Mit der Änderungssatzung wird neben einer formellen Anpassung auf den Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz insbesondere die in der Gemeinde Burkau bisher gehandhabte „rollierende“ Abrechnung der Abwassergebühren durch den ehemaligen Abwasserzweckverband „Am Klosterwasser“ auf die stichtagsbezogene Abrechnung des Kalenderjahres als Abrechnungszeitraum angepasst.

Mit weiteren Änderungen in den Absätzen 4 und 5 erfolgen redaktionelle Klarstellungen.

Zu Artikel 2 der Änderungssatzung:

Artikel 2 der Änderungssatzung regelt das Inkrafttreten der Satzung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung. Ein mögliches rückwirkendes Inkrafttreten ist nicht nötig.

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nr.:

18/2023 VVS

Ausfertigungsdatum:

29.09.2023

Änderung der Beschlussvorlage:

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt:	12
Stimmen anwesend:	12
Ja - Stimmen:	12
Nein - Stimmen:	./.
Stimmenenthaltung:	./.


Markus Posch
Verbandsvorsitzender



Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Geschäftsbereich Abwasser Am Klosterwasser (Abwassergebührensatzung Klosterwasser)

Auf Grund von § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), § 47 Absatz 2, § 6 Absatz 1, § 5 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz am 26.09.2023 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des (vormaligen) Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ - Abwassergebührensatzung - vom 06.12.2001 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 26.06.2018 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- (1) Die Satzung erhält die geänderte Bezeichnung: „Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Geschäftsbereich Abwasser Am Klosterwasser (Abwassergebührensatzung Klosterwasser)“
- (2) Im § 1 - Öffentliche Einrichtung - werden die Wörter „Abwasserzweckverband „Am Klosterwasser““ durch die Wörter „Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz“ ersetzt.
- (3) Im § 1 - Öffentliche Einrichtung - werden nach dem Wort „Gebiet“ die Wörter „gemäß § 3 Absatz 2 seiner Verbandssatzung vom 28.09./09.11.2022 in der jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.
- (4) Im Absatz 6 des § 4 - Gebührenmaßstab - werden die Wörter „AZV „Am Klosterwasser““ durch das Wort „Verband“ ersetzt.
- (5) Im Absatz 1 Satz 1 des § 6 - Absetzungen - wird der letzte Buchstabe des Wortes „eingeleitete“ gestrichen.
- (6) Im Absatz 2 des § 10 - Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld Veranlagungszeitraum - werden die Wörter „oder zum Ende des Veranlagungszeitraumes gemäß der Verbrauchsabrechnung des Trinkwasserverbrauches und“ gestrichen und hinter dem Wort „Kalenderjahres“ ein Punkt als Satzzeichen eingefügt.
- (7) Der Absatz 2 des § 11 - Vorauszahlungen - wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 3 des § 11 - Vorauszahlungen - wird zu dessen neuen Absatz 2.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kamenz, den 26.09.2023


Markus Posch
Verbandsvorsitzender



Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den vorstehenden Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.